

„Schadenersatz nach Abnahme mangelhafter Werkleistungen- Änderung der Rechtsprechung!“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hat der Besteller einen Mangel am Bauwerk nicht beseitigen lassen, so konnte er bislang einen Schadenersatzanspruch geltend machen gegen den Unternehmer, welcher nach den fiktiven Mangelbeseitigungskosten bemessen wurde. Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof aufgegeben!

Nunmehr verlangt der BGH eine Schadensberechnung im Wege einer Vermögensbilanz, bei welcher der hypothetische Wert des Bauwerkes ohne Mängel und der tatsächliche Wert mit dem Mangel verglichen werden. Ebenfalls möglich ist eine Berechnung auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung für die Werkleistung, bei welcher der Minderwert dieser Werkleistung wegen des nicht beseitigten Mangels geschätzt wird.

(BGH, Urteil vom 22. Februar 2018, AZ: VII ZR 46/17)

Weitere Informationen erhalten Sie in unseren Seminaren.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Rainer Koch
Geschäftsführer